

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 31, S. 106–119)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

I. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts

Englisch

§ 1 Studiumumfang im Fach Englisch

- (1) Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Englisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Englisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Englisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Englisch in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Linguistics	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nichtamtliche Lesefassung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Literary Studies	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Cultural Studies	V	P	2	5	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Sprachwissenschaft – Vertiefung II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
English Linguistics: Structures	V	P	2	3	4	SL und PL: Klausur
English Linguistics: Variation and Change	V	P	2	2	5	

Literaturwissenschaft – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literaturwissenschaft – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Survey of English Literature	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	2	3	3	SL oder SL und PL: Klausur
Survey of North American Literature	V	WP	2	3	3	SL oder SL und PL: Klausur

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung
Proseminar aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen.

Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung

Sprachkompetenz – Vertiefung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Language Practice I	Ü	P	2	4	4	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	2	4	5 oder 6	SL
Translation	Ü	P	2	5	5	SL und PL: Klausur

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Englisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Englisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Englisch ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	dreifach
Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach